

1 Haushaltsplanung für 2021

1.1 Gesamthaushalt 2021

Stand: 14.09.2020

Auszüge aus der Finanzordnung

§ 6 Beschluss und Bekanntmachung

(1) Der vorläufige Entwurf des Haushaltsplans für das Folgejahr ist vom Finanzreferat gemäß § 42 Absatz 2 OrgS spätestens zum 15. Oktober des laufenden Jahres der Referatekonferenz vorzulegen. Sieht dieser Änderungsbedarf so berücksichtigt das Finanzreferat diesen bei der Aufstellung des endgültigen Entwurfes für den Studierendenrat nach Möglichkeit.

(2) Der Entwurf des Haushaltsplans ist vom Finanzreferat gemäß § 42 Absatz 3 OrgS spätestens zum 1. November dem Studierendenrat vorzulegen. Der Studierendenrat kann Änderungen am Entwurf beschließen. Der Entwurf gilt, zur Wahrung der Frist des § 42 Absatz 4 OrgS, als mit den bis dahin angenommenen Änderungen am 30. November als beschlossen; wenn der Studierendenrat ihn nicht zuvor ausdrücklich gebilligt hat.

§10 Rücklagen

(1) Rücklagen dürfen nur gebildet werden, wenn es dieser Paragraph ausdrücklich vorschreibt oder zulässt.

(2) Die zentrale Ebene kann nicht-zweckgebundene (allgemeine) Rücklagen bilden. Die Höhe der allgemeinen Rücklagen auf zentraler Ebene soll die Höhe des Beitragsaufkommens eines Semesters nicht überschreiten. Sie soll jedoch mindestens einen Zehntel des Beitragsaufkommens eines Semesters betragen (Notreserve).

(3) Der Doktorandenkonvent kann nicht-zweckgebundene (allgemeine) Rücklagen bilden (§16 Absatz 3).

(4) Es können zweckgebundene Rücklagen gebildet werden,
- auf zentraler Ebene,
- durch die Studienfachschaften (§13 Absatz 4),
- durch den Doktorandenkonvent (§16 Absatz 2 i.V.m. §13 Absatz 4).

Auszug aus der Organisationssatzung

§ 42 Haushalts-bzw. Wirtschaftsplan

(2) Die*der Finanzreferent*in legt der Referatekonferenz bis spätestens 15. Oktober eines jeden Jahres einen Entwurf über den Haushalts-bzw. Wirtschaftsplan für das folgende Haushaltsjahr vor.

(3) Die*der Finanzreferent*in legt dem Studierendenrat bis spätestens 1. November des laufenden Haushaltsjahres einen Entwurf über den Haushalts-bzw. Wirtschaftsplan für das folgende Haushaltsjahr vor.

(4) Der Haushalts-bzw. Wirtschaftsplan wird bis spätestens 30. November eines jeden Jahres vom Studierendenrat beschlossen. Ein Haushaltsplan bedarf der Genehmigung durch das Rektorat der Universität (§ 65b Absatz 6 LHG).

HAUSHALT 2021 -- ZEITPLAN		
Wann	Was	Wer
Refkonf 25.08.2020 08.09.2020	Finanzbedarfe der Referate und Arbeitskreise, Ausschüsse etc. anmelden – v.a. wenn vom laufenden Jahr abweichender Bedarf absehbar ist	Referent*innen, Menschen in Kom- missionen, Aus- schüssen, AKs, etc.
Anfang September	Berechnung der VZÄ für die einzelnen Studienfachschaften	QSM-Referat
bis zur Ref- konf am 22.09.2020	Finanzteam erstellt einen ersten groben Entwurf für den Haushalt und informiert die Refkonf, ggf. Diskussion in der Refkonf.	Finanzteam
bis Anfang	bei Bedarf Treffen zur vertieften Diskussion und/oder	Finanzteam

Oktober	Überarbeitung des Entwurfs	
Refkonf 06.10.2020	Ein (erster) Haushaltsentwurf wird der Refkonf vorgelegt	Finanzreferat
bis 15.10.2019	Finanzordnung: Der Entwurf für des Haushalts muss der Refkonf bis 15.10. vorgelegt werden	Finanzreferat
Im Laufe des Oktober	Infoveranstaltung (Videokonferenz): „Haushalt 2021 for Dummies“ für StuRa-Mitglieder, anschließend ggf. Überarbeitung des Entwurfs.	Finanzteam StuRa-Mitglieder
zum 01.11.2019	Verschickung des Haushalts an die StuRa-Mitglieder	Finanzteam
bis 01.11.2019	Finanzordnung: Der Entwurf für Haushalt muss zum 1.11. dem StuRa vorgelegt werden	Finanzreferat Sitzungsleitung
StuRa 03.11.2019	1. Lesung des Haushalts im StuRa	StuRa
vorauss. 06.11.2020	Finanzbeauftragten-Schulung (voraussichtlich per Videokonferenz) mit Infos zum Haushalt – Schwerpunkt dort aber Budgetpläne (für FSen, Doktorandenkonvent, autonome Referate)	Finanzteam
StuRa 17.11.2019	2. Lesung des Haushalts und im Idealfall Beschluss des Haushalts	StuRa
ggf. 24.11.2020	Ggf. Sondersitzung für eine 3. Lesung des Haushalts und anschließender Beschluss des Haushalts.	StuRa
bis 30.11.19	Finanzordnung: bis zum 30.11.19 muss der StuRa den Haushalt beschließen, sonst gilt der Entwurf als beschlossen.	StuRa
	Unterschreiben und Weiterleitung des Haushalts ans Rektorat zur Genehmigung	Vorsitz/Rektorat
	anschließend: „Verkündung des Haushalts“ durch Aushang im StuRa-Büro	Vorsitz

1.2 Budgetpläne der FSen 2020

BUDGETPLÄNE 2020 – ZEITPLAN betrifft: Fachschaften, Autonome Referate, Doktorandenkonvent		
Wann	Was	Wer
bis Ende Oktober	Die FSen werden informiert, wieviel ihnen voraussichtlich zugewiesen wird. Erstellung einer Budgetplan-Vorlage für 2020	Finanzteam
vorauss. 06.11.2020	Finanzbeauftragten-Schulung (vorauss. Videokonferenz) mit Infos zum Haushalt und dem Schwerpunkt Budgetpläne (für FSen, Doktorandenkonvent, autonome Referate)	Finanzteam
ab 01.12.2020	Beschließen und Einreichen von Budgetplänen – wenn keine zweckgebundenen Rücklagen beantragt werden. (Vorher und während dieser Phase können Entwürfe schon vor Beschlussfassung zur Prüfung ans Finanzreferat geschickt werden)	FSen, Autonome Referate, Doktorandenkonvent
Freitag, 04.12.2020	Frist für die Beantragung von zweckgebundenen Rücklagen <i>Erläuterung: die FSen brauchen vor Einreichfrist für die Budgetpläne eine Rückmeldung zu zweckgebundenen Rücklagen, das Finanzreferat braucht Zeit,</i>	einreichen: FSen bearbeiten: FinRef

	<i>das zu prüfen. Wer Rücklagen braucht, wird das im November wissen und daher bis Anfang Dezember beantragen können.</i>	
Dienstag 15.12.19	Ablehnung oder vorläufige Bewilligung von zweckgebundenen Rücklagen. <i>Erläuterung: Vor der Winterpause, damit die Budgetpläne fertiggestellt und eingereicht werden können - und man nochmal ein paar Tage Zeit, falls man noch etwas klären muss vor der Vorlesungspause</i>	Finanzreferat
bis Freitag 18.12.2020	Einreichung von Budgetplänen. Diese werden dann vorläufig geprüft. Später eingereichte Budgetpläne bleiben ggf. erst mal liegen. <i>Erläuterung: Das ist machbar, wenn die FSen früh anfangen, sich Gedanken zu machen – bei einem späterer Termin im Januar hätte das Finanzreferat kaum Zeit, um die Pläne zu prüfen bis Ende des Jahres.</i>	FSen, Autonome Referate, Doktorandenkonvent
ab Samstag 30.01.2021	Endgültige Bewilligung der Budgetpläne. Das ist abhängig davon, bis wann die letzten Korrekturen beim Jahresabschluss 2020 durchgeführt sind und abschließende Zahlen für diesen 2020 vorliegen - und wie schnell die Fachschaftsräte ggf. Nachbesserungen für ihre Budgetpläne beschließen. <i>Erläuterung: Da immer noch Einzahlungen, Fehlbuchungen, Rücküberweisungen etc. berücksichtigt werden müssen und einzelne Zahlungen, die pauschal überwiesen werden (Theoretikum, Stadtmobil) noch auf die FSen aufgeteilt werden müssen, hierzu mit FSen Rücksprache genommen werden muss und zudem über Weihnachten/Neujahr Urlaubszeiten und Überstundenausgleich anfallen, zieht sich die letzte „Bereinigung“ immer weit in den Januar. Wenn alles gut läuft, liegen die Zahlen evtl. auch schon früher vor.</i>	Finanzreferat
Bis 30.01.20	Endgültige Zusage von Rücklagen. Spätestens dann Bewilligung der Pläne, die in Ordnung sind. <i>Erläuterung: siehe oben - dazu muss wirklich klar sein, ob die Fachschaften überzogen haben und wenn ja, wieviel sie überzogen haben, weil dann der Etat ggf. nochmal gekürzt wird und die FSen teilweise auch noch etwas mehr Zeit brauchen, um Änderungen zu beschließen. Am 15. Januar ist auch die Frist für die QSM-Anträge... Gerade für die FSen, die eine Rücklage beantragt haben, die evtl. doch nicht mehr bewilligt werden kann, muss es Zeit geben, Korrekturen vorzunehmen und das Finanzreferat braucht Zeit, um sich diese Änderungen alle gründlich anzugucken.</i>	Finanzreferat
Ab 01.02.20	Bis dahin werden Ausgaben aus 2019 und erste unabweisbar dringende Rechnungen aus 2020 noch ohne bewilligten Budgetplan gezahlt. Ab dem Termin erhalten alle Einheiten ohne bewilligten Budgetplan (z.B. FSen, die noch Nachbesserungen vornehmen müssen), eine Ausgabensperre, bis ein bewilligter Budgetplan vorliegt.	

2 Kassen- und Jahresabschluss 2020

2.1 Kassenschluss für Abrechnungen

Wann	Was	Wer
Freitag,	Einreichfrist für Abrechnungen, die bis zum 30.11. anfallen	Finanzbeauf-

30.11.2020, 18:00		tragte
	Anschließend: Prüfung und Überweisung vollständiger Abrechnungen. Wenn alles geprüft ist, wird bei unvollständigen Abrechnungen Fehlendes nachgefordert.	Finanzteam
Freitag 11.12.2020, 18:00	Frist für Abrechnungen, die nach dem 30.11. und bis zum 11.12. anfallen. Absehbar später anfallende Abrechnungen können ggf. auch noch 2020 überwiesen werden, hierfür müssen die Betroffenen aber frühzeitig mit dem Finanzteam Kontakt aufnehmen.	Finanzbeauftragte
Bis XXXX	Anschließend: Prüfung und Überweisung vollständiger Abrechnungen. Wenn alles geprüft ist, wird bei unvollständigen Abrechnungen Fehlendes nachgefordert.	Finanzteam
Montag, 21.12.2020 bis Sa., 09.01.2021	vorlesungsfreie Zeit	

=====

2.2 Jahresabschluss

Das wird erst im Dezember akut, aber zur ersten Orientierung

Was ist zu tun?

- die FSen darauf hinweisen, dass sie bei Anträgen für zweckgebunden Rücklagen nur über die Gelder verfügen, die sie dieses Jahr zusätzlich eingenommen oder von der VS zur Verfügung gestellt bekommen haben. Zweckgebundene Rücklagen aus 2019, sind hierfür nicht mehr nutzbar.
- Prüfen, welche Rücklagen von 2020 nicht abgerufen wurden. Diese fliesen an die Zentrale zurück – auch wenn damit FSen ihren Etat überziehen; in dem Fall wird ihnen der Betrag von der Zuweisung für 2021 abgezogen.
- Im Januar werden dann die letzten Umbuchungen vorgenommen, vor allem bei FSen, die Veranstaltungen gemeinsam durchgeführt haben und bei Sammelrechnungen (Theoretikum, stadtmobil etc.)
- Außerdem muss die Buchungsliste nochmal auf offensichtliche Fehler (wie falsche Haushaltsposten, vertauschte FSen etc.) durchgeguckt werden
- Bis Ende Januar: Einarbeiten der letzten Überweisungen aus 2020 in die EPL, prüfen, welche FSen ihren Etat überzogen haben => ggf. Anpassen der Zuweisung für diese FSen => ggf. Anpassung der Budgetpläne
- Erster Entwurf für den Jahresabschluss
- Letzte fehlende Belege müssen nachgefordert werden
- Meldung an die KSK vorbereiten
- Inventarliste prüfen bis zur Rechnungsprüfung
- Vollständigkeitsprüfung vorbereiten und durchführen. (Die Vollständigkeitsprüfung ist die Überprüfung aller Belege auf formale Vollständigkeit (also: sind alle nötigen Unterschriften drauf, stimmen FS/Referat/etc, der Haushaltsposten und der Betrag auf dem Beleg mit der Liste überein.)
- Endgültigen Jahresabschluss machen
- Rechnungsprüfung vorbereiten und durchführen
- Die Vorlesungszeit endet am 27. Februar, danach wäre ein sinnvoller Termin für

die Vollständigkeitsprüfung – man könnte beispielsweise vor einer Refkonf eine erste Runde prüfen und dann in die Refkonf gehen. Es nach der Refkonf zu machen, ist vielleicht weniger sinnvoll, weil das Ende nicht immer absehbar ist und die Leute weg wollen. Die „Einweisung“ ist aber so simpel, dass Leute, die an dem Termin nicht können, zwischenrein von genug Leuten eingewiesen werden können von anderen.